

1. Der Testamentseröffnung,
2. der Aufnahme einer Erbscheinsverhandlung,
3. der Vernehmung von Beschuldigten im Ermittlungsverfahren,
4. der Vernehmung von Angeklagten, die von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind,
5. der Geschäfte, die einem Angestellten des gehobenen mittleren Justiz* dienstes übertragen werden können.

(4) Soweit die sonstige Ausbildung nicht beeinträchtigt wird, kann der Referendar auch in diesem Ausbildungsabschnitt in einzelnen Sachen zum Verteidiger und zum Vertreter eines Staatsanwalts bestellt werden; ihm kann auch vertretungsweise die Leitung der Rechtsantragstelle übertragen werden; schließlich soll er unter der Aufsicht eines Richters in geeigneten Fällen die mündliche Verhandlung leiten.

(5) Gegen Ende dieses Ausbildungsabschnittes soll der Referendar nach Möglichkeit etwa zwei Wochen einen Angestellten des einfachen mittleren Justizdienstes vertreten. Besonders tüchtigen Referendaren kann auch die Vertretung eines Angestellten des gehobenen mittleren Dienstes mit Ausnahme der Erledigung richterlicher Geschäfte übertragen werden.

§ 27

(1) Am Landgericht soll der Referendar lernen, den Sach- und Streitstand eines tatsächlich und rechtlich nicht einfach liegenden Falles in einem Bericht zweckmäßig und übersichtlich zu ordnen, die Entscheidung des Gerichts in einem erschöpfenden Gutachten vorzubereiten, seinen Vorschlag im Vortrag vor der Kammer oder dem Einzelrichter zu begründen und die Entscheidung zu entwerfen.

(2) Er soll hören und sehen, wie der Richter eine Verhandlung leitet, Parteien, Zeugen und Sachverständige vernimmt, den Sachverhalt aufklärt und das Recht findet. Zur Aufnahme von Niederschriften soll er nur herangezogen werden, soweit es für seine Ausbildung erforderlich ist.

(3) Nach Möglichkeit soll er auch mit Sachen des zweiten Rechtszuges befaßt, gegebenenfalls in der Kammer für Handelssachen beschäftigt werden und auch Beschwerdesachen bearbeiten.

(4) Er soll selbständige Anträge aufnehmen, gelegentlich auch zur Bearbeitung der täglichen Eingänge herangezogen und in dem Verfahren für die Bewilligung des Armenrechts (§ 118. der Zivilprozeßordnung), mit der Durchführung von Ermittlungen betraut oder einer Partei zur Unterstützung beigeordnet werden.

§ 28

(1) Bei der Staatsanwaltschaft soll der Referendar in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, in dem Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden und in der Vertretung der Anklage vor Gericht geübt werden und einen Einblick in den Strafvollzugsdienst bekommen.

(2) In erster Linie soll er mit der Bekämpfung häufig vorkommender Straftaten vertraut gemacht, in Sonderdezernaten aber möglichst nicht beschäftigt werden.

(3) Sobald es der Stand der Ausbildung gestattet, soll der Referendar Vernehmungen selbständig durchführen und in der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter einen Staatsanwalt vertreten. Vor dem Schöffengericht und der Strafkammer kann er nur neben einem Staatsanwalt die Anklage vertreten.

(4) Gegen Ende des Ausbildungsabschnittes soll der Referendar unbeschadet der Vorschriften über den Sitzungsdienst etwa zwei Wochen unter Aufsicht des Amt eines Staatsanwalts verwalten. Tüchtige Referendare können mit der Vertretung eines Staatsanwalts betraut oder als Hilfsarbeiter im höheren staatsanwaltlichen Dienst beschäftigt werden.

§ 29

f) Am Strafgericht soll der Referendar den Gang der Hauptverhandlung in Strafsachen gründlich kennenlernen; soweit es für seine Ausbildung erforderlich ist, soll er die Verhandlungsniederschrift aufnehmen. «Er soll sich im Vortrag üben und die gerichtlichen Entscheidungen entwerfen. Gelegentlich soll er auch zur Bearbeitung der täglichen Eingänge herangezogen werden.

(2) Er kann auch in einzelnen Sachen zum Verteidiger bestellt werden.

(3) In geeigneten Fällen soll die Aufnahme von Revisionsanträgen und ihrer Begründung einem Referendar übertragen werden.

§ 30

(1) Bei der Auswahl des Rechtsanwalts ist ausschließlich auf die Ausbildung Rücksicht zu nehmen. Mehr als zwei Referendare sollen einem Rechtsanwalt gleichzeitig nicht zur Ausbildung überwiesen werden.

(2) Der Rechtsanwalt hat den Referendar in allen anwaltlichen Geschäften zu unterweisen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, sieb im Verkehr mit den Rechtsuchenden, in der Erteilung von Rechtsrat, in der Sichtung und rechtlichen Ordnung des Stoffes, in der Anfertigung von Schriftsätzen und im freien Vortrag vor Gericht zu üben und* die praktische Verwirklichung des zuerkannten Rechts kennenzulernen.

(3) Während der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt steht die Dienstaufsicht über den Referendar dem Präsidenten des Landgerichts Berlin zu.

§ 31

(1) Während der Ausbildung beim Rechtsanwalt soll der Referendar auch in die Aufgaben eines Notars eingeführt werden.

(2) Ist der ausbildende Rechtsanwalt selbst nicht Notar, so ist der Referendar gleichzeitig einem Notar zur Ausbildung zu überweisen.

(3) Der Notar soll den Referendar bei der Aufnahme von Urkunden ziehen und ihn auch mit den Bestimmungen über Gebühren und Urkundensteuer bekanntmachen.

§ 32

f) Am Kammergericht soll der Referendar seine Ausbildung ergänzen und vertiefen. Er soll sich an schwierigen Rechtsfällen in der Kunst der Rechtsfindung üben und seinen Arbeiten eine Form geben, die die sichere und leichte Handhabung des Werkzeuges erkennen läßt. Er muß sich darauf vorbereiten, in der praktischen Arbeit der großen Staatsprüfung den Beweis seines Könnens zu erbringen.

(2) Zu diesem Zweck soll der Referendar als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter des Senats Berichte und Gutachten anfertigen, Entscheidungen entwerfen und dem Senat vortragen.

§ 33

(1) Jeder, dem ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, seine praktischen Leistungen, den Stand seiner Ausbildung und über seine Führung zu äußern. Falls Art und Dauer der Ausbildung es gestatten, soll das Zeugnis auch ein Bild von dem Charakter der Referendare geben.

(2) Der Vorstand der Behörde, welcher der Referendar überwiesen war, hat sich am Schluß des Ausbildungsabschnittes in einem zusammenfassenden Zeugnis über den Referendar zu äußern.

(3) Das Zeugnis soll die Gesamtleistung des Referendars mit einer der im (15 festgesetzten Noten bewerten.

§ 34

(1) Die Referendare erhalten in Jedem Ausbildungsjahr einen Erholungsurlaub von achtzehn Tagen.

(2) Der Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während dieses Jahres einen Monat nicht überschreiten. Dadurch darf der Erfolg der einzelnen Ausbildungsabschnitte nicht beeinträchtigt werden, unter Umständen ist daher der Urlaub auf mehrere Abschnitte anzurechnen.

(3) Urlaub zu anderen Zwecken wird auf den Vorbereitungsdienst nicht anzurechnen.

§ 35

Zeigt sich ein Referendar durch tadelhafte Führung der Belassung für Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort, so wird er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

Die Große Staatsprüfung. Ordentliche Prüfung

§ 36

Die Große Staatsprüfung dient der Feststellung, ob dem Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die „Fähigkeit zum Richteramt“ zuzusprechen ist.

§ 37

(1) Die Große Staatsprüfung wird vor dem Hauptprüfungsamt abgelegt.

(2) Die Bestimmungen des zweiten Satzes des § 1 Unterparagraph (5), des § 5 und des § 6 finden auf die Mitglieder des Prüfungsamtes Anwendung.

(3) Die einzelne Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen. Er besteht aus vier Prüfern, von denen der Vorsitzende und zwei Prüfer die Befähigung zum Richteramt haben müssen.

§ 38

f) Die Große Staatsprüfung soll ziel-, unmittelbar an den letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes anschließen.

(2) Zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Kammergerichtspräsident den Referendar mit einer abschließenden Beurteilung unter Beifügung der Personalakten dem Hauptprüfungsamt zur Prüfung vor.

(3) Die Prüfungsgebühr beträgt 75 RM; sie ist vor der Vorstellung zur Prüfung zu zahlen. Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(4) Über die Zulassung zur Großen Staatsprüfung entscheidet das Prüfungsamt.

(5) Der Referendar steht während des Prüfungsverfahrens unter der Dienstaufsicht des Kammergerichtspräsidenten.

(6) Der Referendar kann sich auch schon zwei Monate vor Ablauf des dreijährigen Vorbereitungsdienstes zur Prüfung melden. Der Kammergerichtspräsident stellt Um zur Prüfung vor, falls anzunehmen ist, daß der Referendar das Ziel der Ausbildung erreichen wird. Die Zeit, in der der Referendar die schriftlichen Prüfungsarbeiten anfertigt, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

§ 39

Die Prüfung beginnt mit vier Aufsichtsarbeiten; es folgt eine praktische häusliche Arbeit; den Schluß bildet die mündliche Prüfung.

§ 40

(1) Die vier Aufsichtsarbeiten sind an je einem Tage ira Gebäude des Kammergerichts zu fertigen; zur Bearbeitung jeder Aufgabe stehen dem Prüfling fünf Stunden zur Verfügung.*

(2) In den Arbeiten sind Rechtsfälle nach Akten zu behandeln, und zwar ist einer dem bürgerlichen Recht, ein weiterer dem Strafrecht, der dritte der Zwangsvollstreckung, dem Konkursrecht oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens und der vierte dem Verwaltung*, Arbeits- oder Handelsrecht zu entnehmen. Die Aufgaben sollen nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. Der Prüfling hat die Entscheidung oder Verfügung zu entwerfen, die die entscheidende Behörde zu treffen hätte. Wenn eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen.

(3) Der Präsident des Hauptprüfungsamtes bestimmt die Bücher, die den Referendaren für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften des § 11 Abs. 6 bis 10 Anwendung.

§ 41

(1) Der Referendar hat auf Grund eines Aktenstücks ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung abzugeben und die Entscheidung zu entwerfen.

(2) Der Referendar hat die Arbeit binnen drei Wochen in Reinschrift abzuliefern; im übrigen finden die Vorschriften des 4 12 Abs. 3 und 4 Anwendung.

§ 42

(1) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Referendare gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung soll etwa fünf Stunden dauern. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(2) Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, die dem Prüfling am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung übergeben werden; der Prüfling hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.

(3) Im übrigen finden auf die mündliche Prüfung die Vorschriften des § 13 Abs. 3 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 43

(1) Die Vorschriften der §§ 14 bis 20 gelten entsprechend, soweit sich nicht aus dem Folgenden ein anderes ergibt.

(2) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so ist er auf neun Monate in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen. Besteht nach den Prüfungsleistungen Aussicht daß der Referendar in der Lage sein wird, die Mängel seiner bisherigen Ausbildung in einer kürzeren Zeit auszugleichen, so kann der Prüfungsausschuß die Frist abkürzen, jedoch nicht auf weniger als sechs Monate. Er kann den Ergänzungsvorbereitungsdienst auf zwölf Monate verlängern und die Wiederholung der Prüfung ausschließen, wenn sie nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsversuchs zwecklos erscheint.

(3) Ein Referendar, der die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat oder dem die Wiederholung der Prüfung nach Satz 3 des vorstehenden Absatzes versagt ist, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(4) Jeder Referendar kann über etwaigen Ausschuß von einer Prüfung bei der Alliierten Kommandantur Beschwerde führen.